

Anlage zur Satzung der Stadt Hockenheim über die Erhebung von Gebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung am 29.06.2010

A. Allgemeine Verwaltungsgebühren/Verwaltungsgebühren des Ordnungsamtes

Gebührentatbestände	Festgebühr	Zeitgebühr *	Wertgebühr **
1. Ablehnung eines Antrages			
1.1 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr lt. Satzung im Einzelfall, mind. 3 €		
1.2 Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei		
2. Akteneinsicht			
Akteneinsicht (sofern keine gesonderte gesetzliche Regelung vorgesehen)	15,00 €		
3. Allgemeine Verwaltungsgebühr			
Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)		3 € bis 3.000 €	
4. Anträge			
Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.		3 € bis 150 €	
5. Auskünfte			
Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.		3 € bis 75 €	
6. Befreiungen			
Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.		5 € bis 750 €	
7. Beglaubigungen, Bestätigungen			
7.1 Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 €		
7.2 Beglaubigung von Zeugnissen, Urkunden sowie Abschriften und Kopien			
a) Für die erste Kopie	7,00 €		
b) Für jede weitere Kopie	1,50 €		
7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Kopien (pro Kopie)	1,50 €		
8. Bescheinigungen			
8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	5,00 €		
8.2 Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts /z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei		
9. Bestattungsrecht			
9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG)	20,00 €		
9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	10,00 €		
10. Fischereischeine			
10.1 Ausstellen eines Fischereischeines auf Lebenszeit	20,00 €		
10.2 Ausstellung eines Jugendfischereischeines	7,00 €		
10.3 Ausstellung eines Jahresfischereischeines	20,00 €		
10.4 Ersatzausstellung eines Fischereischeines	15,00 €		
10.5 Eintragung der Fischereiabgabe in einen vorhandenen Fischereischein	5,00 €		
10.6 Eintrag der Fischereiabgabe mit gleichzeitiger Neuausstellung eines Fischereischeines	10,00 €		
Hinzu kommt die jeweils gültige Landesfischereiabgabe.			
11. Fundsachen			
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
a) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert		2 % des Wertes, min. 2 €	
b) bei Sachen über 500,00 € Wert		2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes	
12. Gaststättenrecht			

12.1	<p>Gaststättenerlaubnis § 2 GastG und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgenden Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</i> Zu entrichten sind bei Schank- und Speisewirtschaften für eine bewirtschaftete Fläche</p>	45,00 €
	<p>a) bis 50 qm 500,00 € b) für den Flächenanteil über 50 qm bis 300 qm zusätzlich 6,00 €/qm c) für den Flächenanteil über 300 qm zusätzlich 5,00 €/qm d) Flächenbeitrag bei Kiosken, Verkaufsständen 400,00 €</p>	
	<p>Bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, z. B. Sälen, Gartenwirtschaften u. ä. werden nur 30 % der Fläche berücksichtigt Bei einer Betriebsartänderung erfolgt ein Abschlag vom Flächenbetrag von 70 % Bei der Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis wird neben der Zeitgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 des Flächenbetrags berechnet Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt Die Gebühr für Amtshilfeleistungen des Landratsamtes (Lebensmittelüberwachung) ist zusätzlich zu zahlen.</p>	<p>30 % des Flächenbetrags entsprechend a) bis c) 30 % des Flächenbetrags entsprechend a) bis c) für jeden angefangenen Monat 1/12 des Flächenbetrags nach a) bis c) auf der Grundlage von a) bis c)</p>
12.2	<p>Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)</p>	<p>10 % der Gebühr für die Gaststättenerlaubnis mind. 175 €</p>
12.3	<p>Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)</p>	<p>50,00 €</p>
12.4	<p>Vorläufige Stellvertretungserlaubnis</p>	<p>50,00 €</p>
12.5	<p>Gestattungen (§ 12 GastG)</p>	
	<p>a) für den ersten Tag 20,00 € b) für jeden weiteren Tag 10,00 € c) zusätzlich ist bei Großveranstaltungen von überregionalem Interesse oder mit einer erwarteten Besucherzahl von über 500 Personen ein Zuschlag von 10 € pro Tag und Ausgabestelle zu entrichten. d) bei den großen Paddockbetrieben am Hockenheimring wird auf Grund des Standortvorteils und des hohen wirtschaftlichen Interesses eine Rahmengebühr erhoben.</p>	<p>10,00 € 10,00 € 150-1.000 €</p>
12.6	<p>Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO) <i>Die Gebühr setzt sich aus einem Festbetrag (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgenden Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</i> Für eine bewirtschaftete Fläche:</p>	<p>30,00 €</p>
	<p>a) bis 50 qm pro Monat 80,00 € b) von 50 qm bis 300 qm pro Monat 120,00 € c) über 300 qm pro Monat 150,00 €</p>	
12.7	<p>Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage</p>	
	<p>a) für die erste Stunde 17,00 € b) jede weitere Stunde 10,00 € c) zusätzlich ist bei Großveranstaltungen von überregionalem Interesse oder mit einer erwarteten Besucherzahl von über 500 Personen ein Zuschlag von 10 € pro Stunde zu entrichten.</p>	<p>10,00 €</p>
12.8	<p>Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.</p>	<p>48,00 €</p>
12.9	<p>Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen</p>	<p>48,00 €</p>

	Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.		
12.10	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	50,00 €	
12.11	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Widerruf, Rücknahme, Untersagung von Festsetzungen oder Erlaubnissen nach GastG, GastVO, LVwVfG Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.		48,00 €
12.12	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.		48,00 €
12.13	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln im Gaststättenrecht Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.		48,00 €
12.14	Entscheidung über Rechtsmittel (Zurückweisung oder Abhilfe) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 25 €.		48,00 €
12.15	Andere gebührenpflichtige Tätigkeiten im Gaststättenrecht Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 25 €.		48,00 €
13. Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä.			
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.		5,00€ - 750,00€
14. Gewerberecht			
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) (Gewerbean-/um-/abmeldungen)		
	a) einfache Fälle	15,00 €	
	b) zusätzlich bei Fällen über 25 Min. Bearbeitungszeit je angefangener Viertelstunde		10,00 €
14.2	Schriftl. Gewerbeauskunft (§ 14 GewO)	8,00 €	
14.3	Gewerbemeldebescheinigung zuzüglich (sofern Mehraufwand)	6,00 € 4,00 €	
14.4	Erlaubnis für Veranstaltungen nach § 33 a GewO (Schau- stellung)	500,00 €	
14.5	Spielrecht		
a)	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.100,00 €	
b)	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	45,00 €	
c)	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 150 €.		48,00 €
14.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) <i>Die Gebühr setzt sich aus einem Festbetrag (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgenden Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</i>	100,00 €	
a)	je Gerät mit Gewinnmöglichkeit	150,00 €	
b)	je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit	100,00 €	
c)	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiteren Inhaber erhöht und durch die Anzahl der Inhaber geteilt.		
14.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 300 €.		48,00 €
14.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)		

	a) Bei natürlichen Personen	500,00 €	
	b) Bei juristischen Personen	750,00 €	
14.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 300 €.		48,00 €
14.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.		48,00 €
14.11	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 100 €.		45,00 €
14.12	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	300,00 €	
14.13	Schließungsverfügung (§ 15 GewO) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen.		48,00 €
14.14	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Widerruf, Rücknahme, Untersagung von Festsetzungen oder Erlaubnissen nach GewO, HWO, SpielVO, LVwVfG oder sonstigen gewerbe-rechtlichen Vorschriften. Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.		48,00 €
14.15	Andere gebührenpflichtige Tätigkeiten im Gewerbebereich Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.		48,00 €
14.16	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln im Gewerbebereich Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 50 €.		48,00 €
14.17	Entscheidung über Rechtsmittel (Zurückweisung oder Abhilfe) Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. Die Gebühr beträgt min. 25 €.		48,00 €
14.18	Reisegewerbe		
	a) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO sowie § 1 AuslReiseGewV) <i>Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgenden Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen:</i>	50,00 €	
	aa) Gültigkeit auf ein Jahr befristet	50,00 €	
	bb) Gültigkeit auf 3 Jahre befristet	120,00 €	
	cc) Gültigkeit unbefristet	300,00 €	
	Bei Nichtabholung oder Rücknahme des Antrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 % erhoben.		
	b) Verlängerung der Gültigkeit einer Reisegewerbekarte Bei der Verlängerung werden die o. g. Beträge nach Ziff. aa) bis cc) erhoben. Der Festbetrag entfällt.		
	c) Erweiterung einer Reisegewerbekarte (Änderung/Ergänzung der Tätigkeit)	30,00 €	
	d) Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	50,00 €	
	e) Ausnahmen vom Erfordernis der Reisegewerbekartenspflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO)	30,00 €	
14.19	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste u. ä. (Festsetzung nach § 69 GewO) <i>Die Gebühr setzt sich aus einem Festbetrag (Mindestgebühr) und einem Zuschlag gem. nachfolgenden Ziffern zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses</i>	50,00 €	

zusammen:

a) Eintägige Veranstaltungen an Werktagen	50,00 €
b) Eintägige Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen	100,00 €
c) Mehrtägige Veranstaltungen	250,00 €
d) dauerhafte Festsetzungen	100-1.000,00 €

Bei Veranstaltungen mit überwiegend karitativem Hintergrund und bei Weihnachtsmärkten kann auf die Festsetzung eines Zuschlags verzichtet werden.

Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen 10-50 % der Festsetzungsgebühr

14.20 Weitere gewerberechtliche Erlaubnisse, Bestätigungen und Leistungen

a) Ausnahmen nach §§ 20, 23 LadSchlG

Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. 48,00 €

b) Ausnahmen nach § 12 FTG

Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. 48,00 €

c) Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Waren anlässlich von Veranstaltungen (beinhaltet § 55 a GewO, § 23 LadSchlG und § 12 FTG) 80,00 €

Bei Genehmigungen mit vermindertem Bearbeitungsaufwand erfolgt ein Abschlag von 30 €.

Bei überregionalen Großveranstaltungen kann zum Abgleich des wirtschaftlichen Interesses (Standortvorteil) ein Zuschlag von 50 € erhoben werden.

d) Weitere gewerberechtliche Erlaubnisse, Bestätigungen und Leistungen

Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. 48,00 €

15. Gutachten (Augenscheine)

Nach dem Wert des Gegenstands

1 % bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,00 €

16. Immissionsschutzrecht

Ermittlung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO (Geräte-MaschinenlärmschutzVO)

Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. 48,00 €

17. Kirchenaustrittsverfahren

Kirchenaustrittsverfahren

40,00 €

18. Melderecht

18.1 Auskünfte aus dem Melderegister

a) einfache mündliche und schriftliche Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) 5,00 €

b) erweiterte schriftliche Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 10,00 €

c) Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1-3 MG)

Grundbetrag 10,00 €

zuzüglich 1,50 € für jede Person auf die sich die

Auskunft erstreckt.

Sofern die Auskunft mit Hilfe der Datenverarbeitung

erteilt wird, beträgt die Gebühr 0,10 € pro Adresse. 0,10 €

d) elektronische einfache Melderegisterauskunft 5,00 €

18.2 Datenübermittlung (je nach Art und Umfang) 10-2.500

18.3 Bescheinigungen

a) Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 10 KommWG) 20,00 €

b) Sonstige Bescheinigungen 5,00 €

18.4 Sonstige Amtshandlungen (öff. Leistungen) der Meldebehörde 38,00 €

Gebührenfrei sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, die Auskunft an den Betroffenen, die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters, die Eintragung einer Auskunftssperre.

18.5 Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte 5,00 €

19. Namensänderung und -feststellung

- gestrichen -

20. Naturschutzrecht

- 20.1 Anordnung nach § 33 NatSchG
Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. 48,00 €
- 20.2 Sperrungen nach § 54 NatSchG: Genehmigung oder Beseitigung ungenehmigter Sperrungen
Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. 48,00 €

22. Rechtsbehelfe

- 22.1 Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. 50 € bis 300 €
- 22.2 Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen. 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 22.1, mind. 20 €

23. Sammlungswesen

- Erlaubnis nach § 3 SammlG 50,00 €
- Bei rein karitativen Sammlungen kann die Gebühr reduziert werden.

24. Schreibgebühren

Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigung- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).

- 24.1 Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind 8,00 €
- 24.2 Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind 15,00 €
- 24.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde 8,00 €
- 24.4 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben
- 24.5 Bei einem Format bis zu DIN A4, je Seite 0,50 €
- 24.6 Bei einem größeren Format, je Seite 1,00 €
- 24.7 Für Ausdrucke im Bereich "Geo-Informationssystem", Ausdruck aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) 10,00 €
- DIN A4 ALK 20,00 €
- DIN A3 ALK 30,00 €
- DIN A2 ALK 40,00 €
- DIN A1 ALK 50,00 €
- DIN A0 ALK 50,00 €
- Ausdruck von kompletten Bebauungsplänen (inkl. Text und Zeichnung) 50,00 €
- Daten CD 20,00 €

25. Wasserrecht

- 25.1 Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)
Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. 48,00 €
- 25.2 Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)
Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr und einem Zuschlag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses zusammen. 48,00 €

26. Zurücknahme eines Antrages

- Zurücknahme des Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3 €

B. Verwaltungsgebühren Baurechtsamt Gebührentatbestände

		Festgebühr	Zeitgebühr *	Wertgebühr **
27. Bauvoranfrage (Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen siehe Punkt 27.5)				
27.1	Positive Entscheidung mit Prüfung der Pläne			3 ‰ der Baukosten, mindestens 200,00 €
27.2	Positive Entscheidung ohne Prüfung der Pläne			1 ‰ der Baukosten, mindestens 50,00 €
27.3	Negative Entscheidung		45,00 €	
27.4	Rücknahme		45,00 €	
27.5	Ausnahmen / Abweichungen / Befreiungen <i>Rahmengebühr: Sie setzt sich zusammen aus der Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses zuzüglich dem Betrag der folgenden Ziffern:</i>		45,00 €	
27.5.1	Art der baulichen Nutzung			
	a) Ausnahme	500,00 €		
	b) Befreiung	1.000,00 €		
27.5.2	Bauweise/Geschossigkeit			Fläche, die zum Vollgeschoss führt x 10 % des Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
27.5.3	Bauweise	400,00 €		
27.5.4	Doppelhaus/Einzelhaus/ Hausgruppe	400,00 €		
27.5.5	Geschossfläche			Fläche x 10% des Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
27.5.6	Grundfläche			Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
27.5.7	Baulinien-/Baugrenzenüber-/ unterschreitung § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB			Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
27.5.7.1	Baulinien-/Baugrenzenüber-/ unterschreitung § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO			Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
27.5.8	Höhe der baulichen Anlagen (First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)			50,00€ je angefangene 10 cm Überschreitung, mind. 50,00 €
27.5.9	Firstrichtung			
	a) Hauptgebäude	250,00 €		
	b) Untergeordnete Gebäude	150,00 €		
27.5.10	Dachform			
	a) Hauptgebäude	250,00 €		
	b) Untergeordnete Gebäude	150,00 €		
27.5.11	Dachneigung			
	a) Hauptgebäude			100,00 € je angefangene 5 Grad
	b) Untergeordnete Gebäude			50,00 € je angefangene 5 Grad
27.5.12	Dachausführung			
	a) Dachdeckung / Überstand	300,00 €		
	b) Dachbegrünung	200,00 €		
27.5.13	Dachgauben/ Aufbauten/Dacheinschnitte			
	a) Unzulässig	200,00 €		
	b) Gestaltung	100,00 €		
	c) Breite/Höhe			50,00 € je angefangene 10 cm

27.5.14	Einfriedungen/ Werbeanlagen			
	a) Unzulässig	200,00 €		
	b) Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	100,00 €		
27.5.15	Garagen/ Stellplätze			
	a) Standort	150,00 €		
	b) Anzahl	500,00 €		
27.5.16	Überschreitung der Anzahl der Wohnungen	500,00 €		
27.5.17	Überschreitung der Brandabschnittsgröße (§ 26 LBO)	300,00 €		
27.5.17.1	Abweichungen von Brandschutzbestimmungen in Verbindung mit Kompensationsmaßnahmen	300,00 €		
27.5.18	Abweichung von der Dachfarbe/Fassadenfarbe	300,00 €		
		Festgebühr	Zeitgebühr *	Wertgebühr **
27.5.19	Abweichung von der Barrierefreiheit			5% der Kosten für den Mehraufwand zur Herstellung der Barrierefreiheit, mindestens 300,00 €
27.5.20	a) Abstandsfläche bei Hauptgebäuden			Fläche x 10 % des Bodenrichtwertes, mindestens 100,00 €
	b) Abstandsfläche bei Nebengebäuden			Fläche x 5 % des Bodenrichtwertes, mindestens 50,00 €
27.5.21	Waldabstand			100,00 € je angefangene 5 m, mindestens 100,00 €
27.5.22	Wandfläche von Grenzgaragen/-gebäuden			50,00 €/ qm, mindestens 100,00 €
27.5.23	Sonstiges	150,00 €		
28. Baugenehmigungsverfahren				
28.1	Positive Entscheidung			6 ‰ der Baukosten, mindestens 200,00 €
28.2	Negative Entscheidung		45,00 €	
28.3	Rücknahme		45,00 €	
28.4	Ausnahmen / Abweichungen / Befreiungen Leistungen siehe Ziff. 27.5 Bauvoranfrage			
28.5	Teilbaugenehmigung			3 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 200,00 €
28.6	Teilbaufreigabe	45,00 €		
29. Kenntnisgabeverfahren				
29.1	Un-/Vollständigkeitsbescheinigung			
	a) mit Angrenzeranhörung			1 ‰ der Baukosten, mindestens 125,00 € zuzüglich 10,00 € / Angrenzer
	b) ohne Angrenzeranhörung			1 ‰ der Baukosten, mindestens 125 €
29.2	Untersagung des Baubeginns	50,00 €		
29.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	90,00 €		
29.4	Ausnahmen / Abweichungen / Befreiungen Leistungen siehe Ziff. 27.5 Bauvoranfrage			
29.5 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren				
29.6	Positive Entscheidung			5 ‰ der Baukosten; mindestens 200,00 €
29.7	Negative Entscheidung		45,00 €	
29.8	Rücknahme		45,00 €	
29.9	Ausnahmen / Abweichungen / Befreiungen Leistungen siehe Ziff. 27.5 Bauvoranfrage			
30. Verfahrensfreie Vorhaben				
Ausnahmen / Abweichungen / Befreiungen				

Leistungen siehe Ziff. 27.5 Bauvoranfrage

31. Verlängerung von Baugenehmigungen/Bauvorbescheiden

Bearbeitung

2 ‰ der Baukosten,
mindestens 100,00
€

32. Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

a)	1-5 Wohnungen/Einheiten	300,00 €
b)	6-10 Wohnungen/Einheiten	500,00 €
c)	11-15 Wohnungen/Einheiten	700,00 €
d)	16-25 Wohnungen/Einheiten	900,00 €
e)	Ab 26 Wohnungen/Einheiten	1.100,00 €
f)	Ab 50 Wohnungen/Einheiten	1.300,00 €

	Festgebühr	Zeitgebühr *	Wertgebühr **
Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen/Einheiten gilt a) bis f))	150,00 €		
Sonstige Änderungen	100,00 €		
Nachträgliche Mehrfertigungen	100,00 €		
Garagen (wie Wohnungen/ Einheiten) jedoch 1/2	1/2 der Gebühr		

33. Baulasten

Baulastenübernahme	45,00 €
Löschung von Baulasten	30,00 €

34. Schlussabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens

Bearbeitung und Durchführung 50,00 €

35. Brandverhütungsschau

a) Durchführung	50,00 €	plus 50,00 €/Std.
b) Nachschauen		50,00 €

36. Baukontrolle/-überwachung

Durchführung		50,00 €
Anordnungen im Rahmen des Baurechts (z. B. § 47 LBO u. a.)		45,00 €
Zwangsgeldandrohungen/-festsetzungen (Verwaltungsgebühr im Zusammenhang mit baurechtlicher Anordnung)	100,00 €	

37. Beratung Bauherr/Planer

Beratung 45,00 €

38. Abnahme von fliegenden Bauten

Zirkuszelte, Festzelte, Fahrgeschäfte, sonstige fliegende Bauten 50,00 €

39. Dienstleistungen für Dritte

a) Tätigkeit/Bearbeitung	45,00 €
b) Vor Ort	50,00 €

40. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Bearbeitung	45,00 €
Steuerbescheinigung	50,00 €

41. Wasserschutzrechtliche Genehmigung

Genehmigung von Anlagen in, über oder an oberirdischen Gewässern (§ 78 WG)	200,00 €	plus 4 ‰ der Baukosten
Genehmigung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WG)	200,00 €	plus 4 ‰ der Baukosten
Genehmigung von Abwasseranlagen (§ 45 e Abs. 2 WG)	200,00 €	plus 4 ‰ der Baukosten

Anordnungen nach § 82 Abs. 1 WG 45,00 €

42. 1. und 2. BImSchVO und 27. FeuVO

Anordnungen, sonstige Gestattungen und Entscheidungen 45,00 €

43. Kaufpreissammlung

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung gem. § 195 Abs. 3 BauGB und § 13 Gutachterausschussverordnung 20,00 €

44. Schriftliche Richt- und Bodenwertauskünfte, Grundstücksmarktbericht

Für schriftliche Richtwert- bzw. Bodenwertauskünfte beträgt die Gebühr 15,00 €

Für jede weitere Wertauskunft 5,00 €

45. Grundstücksmarktbericht

30,00 €

A. Verwaltungsgebühren des Ordnungsamtes - Waffenrecht - 47. Waffenrecht

Gebührentatbestände	Festgebühr	Zeitgebühr *	Wertgebühr **
47.1 Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	40,00 €		
47.2 Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	15,00 €		
47.3 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Generalklausel)	60,00 €		
47.4 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Jäger/bis zu 2 Kurz Waffen)	40,00 €		
47.5 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)	30,00 € bei neuer WBK, 20,00 € bei Eintrag in vorhandene WBK		
47.6 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Sportschützen gelbe WBK)	60,00 €		
47.7 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	50,00 €		
47.8 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2 WaffG (Waffensammler)	250,00 €		
47.9 Umschreibung der Waffenbesitzkarte bei Waffensammlern nach Änderung des Sammelthemas (§ 17 Abs. 2 WaffG)	150,00 €		
47.10 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	80,00 € bei neuer WBK, 70,00 € bei Eintrag in vorhandene WBK		
47.11 Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG	30,00 €		
47.12 Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG) und Eintragung weiterer Berechtigter	WBK-Gebühr zuzüglich Zuschlag von 25,00 €		
47.13 Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	30,00 €		
47.14 Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	in Höhe der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte		
47.15 Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, sowie nach § 13 WaffG (Jäger), § 14 WaffG (Sportschützen), § 16 WaffG (Brauchtumsschützen) und § 17 WaffG (Waffensammler)	18,00 €		
47.16 Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 WaffG (Austrag)	18,00 €		
47.17 Eintragung des Erwerbs eines Wechsel- oder Austauschlaufes in der Waffenbesitzkarte	18,00 €		
47.18 Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	26,00 €		
47.19 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	40,00 €		
47.20 Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	150,00 €		
47.21 Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	80,00 €		
47.22 Ausstellung eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses von	150,00 €		
47.23 Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines nach § 28 Abs. 1 WaffG zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses von	300,00 €		
47.24 Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen oder Munition an Wachpersonal nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen	80,00 €		
	250,00 €		
	55,00 €		

	50,00 €		
bzw. sonstigen Interesses von	Festgebühr	Zeitgebühr *	Wertgebühr **
47.25 Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	55,00 €		
47.26 Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)	40,00 €		
47.27 Erteilung einer Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)	80,00 €		
47.28 Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	40,00 €		
47.29 Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 1 WaffG) – Einfuhrerlaubnis – und Erlaubnis zur Durchfuhr nach § 30 WaffG	30,00 €		
47.30 Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG) – Ausfuhrerlaubnis -	30,00 €		
47.31 Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Abs. 2 WaffG)	30,00 €		
47.32 Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	30,00 €		
47.33 Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	55,00 €		
47.34 Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	20,00 €		
47.35 Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass	20,00 €		
47.36 Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €		
47.37 Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG) Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses wie folgt zusammen: Festbetrag	500,00 €	45,00 €	
47.38 Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG) Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses wie folgt zusammen: Festbetrag	500,00 €	45,00 €	
47.39 Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 21 Abs. 5 Satz 2 WaffG Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) zuzüglich eines Betrages zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses wie folgt zusammen: Festbetrag	475,00 €	45,00 €	
47.40 Abstempeln der Karteiblätter pro angefangene 50 Stück (§ 17 Abs. 2 AWaffV)	19,00 €		
47.41 Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)		45,00 €	
47.42 Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)		45,00 €	
47.43 Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)		45,00 €	
47.44 Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer		45,00 €	

	Festgebühr	Zeitgebühr *	Wertgebühr **
47.45		45,00 €	
Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Vertriebes und des Überlassens nach § 35 Abs. 3 WaffG			
47.46		45,00 €	
Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG			
47.47		45,00 €	
Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 der AWaffV – Schießstättenüberprüfung			
47.48		45,00 €	
Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV - Untersagung Schießstandsaufsicht			
47.49		45,00 €	
Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG - Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnisfreie Waffen			
47.50		45,00 €	
Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG - Waffenbesitzverbot erlaubnispflichtige Waffen			
47.51		45,00 €	
Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG – Aufbewahrung von Waffen			
47.52		45,00 €	
Anordnung nach 39 Abs. 3 WaffG – Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen etc.			
47.53		45,00 €	
Anordnung oder Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 WaffG – Verbotene Waffen			
47.54		45,00 €	
Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 WaffG – Maßnahmen im Zusammenhang mit Rücknahme oder Widerruf nach § 45 WaffG			
47.55		45,00 €	
Anordnungen, Sicherstellung oder Einziehung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG			
47.56		45,00 €	
Einziehung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 WaffG			
47.57		45,00 €	
Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren – Führen von Waffen zur Brauchtumpflege			
47.58		45,00 €	
Anordnung der Vorlage eines amtsärztlichen, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses nach § 6 Abs. 2 WaffG			
47.59		45,00 €	
Erteilung oder Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, soweit nicht unter den Nrn. 47.1 bis 47.57 aufgeführt			
47.60		45,00 €	
Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten, soweit nicht unter den Nrn. 47.1 bis 47.57 aufgeführt			
47.61		45,00 €	
Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und die nicht unter den Nrn. 47.1 bis 47.59 angeführt sind			
47.62		45,00 €	
Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu dem/der Berechtigte Anlass gegeben hat			
47.63		45,00 €	
Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			
47.64		45,00 €	
Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			
47.65		45,00 €	
Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren			

Anmerkung:

* Die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz und wird für jede volle Viertelstunde und jede weitere angefangene Viertelstunde mit 1/4 erhoben.

** Der Wertzuschlag wird zusätzlich zur Festbetrags- oder Zeitgebühr als Rahmengebühr immer dann erhoben, wenn damit für den Gebührenpflichtigen ein wirtschaftlicher oder sonstiger Wert damit verbunden ist.